

Prof. Dr. Michael Lindemann  
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht  
und Kriminologie  
Universität Bielefeld  
Universitätsstraße 25

**33615 Bielefeld**

**gemeinsame Korrespondenz-Anschrift**  
Dr. Jan Oelbermann  
Fachanwalt für Strafrecht  
Kanzlei am Gleisdreieck  
Flottwellstr. 16

**10785 Berlin**

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk  
**76131 Karlsruhe**

In dem Verfahren  
des Herrn

erheben wir

### **Verfassungsbeschwerde**

gegen

1. den Bescheid der Staatsanwaltschaft Marburg vom ...<sup>1</sup>
2. den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Darmstadt vom ...
3. den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom ...

und rügen eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG). Besondere Vollmacht gemäß § 22 Abs. 2 BVerfGG anbei.

Wir bitten, diese Verfassungsbeschwerde im Hinblick auf die laufende Anhörungsrüge zunächst im Allgemeinen Register zu erfassen. Wir werden den Ausgang des Anhörungsrügeverfahrens unaufgefordert mitteilen und sodann um Umschreibung zur BvR-Sache bitten, sofern das Oberlandesgericht dem Verfassungsverstoß nicht abhelfen sollte.

---

<sup>1</sup> Sämtliche Angaben, die Rückschlüsse auf die Identität des Beschwerdeführers zulassen, wurden durch Auslassungspunkte ersetzt.

## Gliederung des Schriftsatzes

A. EINLEITUNG.....	4
B. SACHVERHALT .....	7
C. ZULÄSSIGKEIT .....	10
I. Frist.....	10
II. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität.....	10
III. Betroffenheit.....	10
IV. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung .....	11
D. BEGRÜNDETHEIT DER VERFASSUNGSBESCHWERDE .....	12
I. Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes .....	12
1. Maßstab .....	12
2. Einfachrechtliche Grundlagen der angegriffenen Entscheidungen .....	14
3. Ungleichbehandlung.....	15
4. Ungleichbehandlung durch denselben Hoheitsträger .....	15
5. Fehlende Rechtfertigung.....	16
a) Kein sachlicher Grund für Ungleichbehandlung .....	16
(1) Keine Kostenbeteiligung Sicherungsverwahrter mangels Schuldausgleichsfunktion der Unterbringung .....	17
(2) Auch Unterbringung nach § 63 StGB dient nicht dem Schuldausgleich	18
(3) Heilung als Neben Zweck steht in keinem Sachzusammenhang zur Kostenbeteiligung.....	22
(4) Keine andere Bewertung wegen Anrechnung der Freiheitsstrafe nach § 67 Abs. 4 StGB.....	22

b) Unterschiedliche Behandlung – wenn überhaupt – nur zu Gunsten der nach § 63 StGB Untergebrachten.....	24
<b>II. Verletzung des rechtlichen Gehörs .....</b>	<b>26</b>
1. Maßstab .....	26
2. Keine Erwägung des Vortrags des Beschwerdeführers.....	27

## A. Einleitung

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob Menschen, die gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, bei der Heranziehung zu den Kosten ihrer Unterbringung *schlechter* behandelt werden dürfen als Menschen im Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Der Beschwerdeführer wurde durch Urteil des Landgerichts Marburg vom ... zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Zugleich wurde gemäß § 63 StGB seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Er war zunächst seit dem 14. Oktober 2004 gemäß § 126a StPO einstweilig untergebracht und befindet sich seit der am 22. März 2005 eingetretenen Rechtskraft der gegen ihn ergangenen Verurteilung im Vollzug der Maßregel gemäß § 63 StGB; derzeit in der ... Klinik in ...

Durch den angegriffenen Bescheid setzte die Staatsanwaltschaft den monatlichen Beitrag des Beschwerdeführers zu den Kosten seiner Unterbringung für 2014 auf EUR 314,-, für 2015 auf EUR 328,35 und für 2016 auf EUR 329,35 fest. Wäre der Beschwerdeführer *nicht* erheblich vermindert schuldfähig gewesen und hätte er sich wesentlich *gravierenderer* Straftaten schuldig gemacht, sodass gegen ihn die Sicherungsverwahrung angeordnet worden wäre, so könnte er wegen § 43 Abs. 1 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSV VollzG) *nicht* zu den Kosten seiner Unterbringung herangezogen werden. Der Beschwerdeführer indes, der zum einen an einer psychischen Störung leidet, zum anderen Straftaten der einfachen und allenfalls mittleren Kriminalität begangen hat, die „lediglich“ die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach sich zogen, beteiligt sich seit dem 1. Januar 2012 mit monatlichen Beiträgen an den Kosten seiner Unterbringung und soll dies nach dem Willen der Staatsanwaltschaft Marburg auch für die hier verfahrensgegenständlichen Jahre 2014 bis 2016 tun. Die Fachgerichte haben mit den angegriffenen Entscheidungen den entsprechenden Bescheid bestätigt.

Diese Schlechterstellung des Beschwerdeführers gegenüber Menschen im Vollzug der Sicherungsverwahrung verletzt den Allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Denn die Staatsanwaltschaft und die Fachgerichte haben mit ihren Entscheidungen fundamental Gleiches ungleich behandelt. Ebenso wie Menschen im Vollzug der Sicherungsverwahrung erleidet der Beschwerdeführer durch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus eine Freiheitsentziehung, die er als Sonderopfer im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit erbringt. Anders als Menschen im Vollzug der Sicherungsverwahrung wird er jedoch überdies noch zu den Kosten dieses Sonderopfers herangezogen.

Für diese Ungleichbehandlung existiert auch kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund. Vielmehr stützt sie sich – wie im Einzelnen zu zeigen sein wird – auf ein rein formales Zusammenspiel vollstreckungsrechtlicher Regelungen, das allein auf einem Versäumnis des hessischen Landesgesetzgebers beruht, nicht aber auf materiell tragfähigen Erwägungen.

Denn nach § 63 StGB untergebrachte Menschen handelten bei der Unterbringung zugrundeliegenden Anlasstaten ohne Schuld oder im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit (§ 63 i.V.m. §§ 20, 21 StGB), während die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch gegen zur Tatzeit voll schuldfähige Menschen verhängt werden kann. Es ist aber nicht zu rechtfertigen, Menschen *schlechter* zu stellen, die zum einen den Tatbestand *weniger* gravierender Straftatbestände erfüllt haben und denen ihr Handeln zum anderen *weniger* – oder im Falle des § 20 StGB *gar nicht* – individuell vorzuwerfen ist. Wenn man überhaupt eine unterschiedliche Behandlung von Sicherungsverwahrten und nach § 63 StGB Untergebrachten rechtfertigen kann, dann müssten letztere privilegiert, nicht benachteiligt werden.

Insgesamt handelt es sich demnach bei der kostenrechtlichen Behandlung des Beschwerdeführers um eine von Verfassungs wegen nicht hinzunehmende Schlechterstellung eines Menschen im Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gegenüber Menschen im Vollzug

der Sicherungsverwahrung. Da eine Abhilfe im fachgerichtlichen Verfahren nicht möglich war, ist nunmehr Verfassungsbeschwerde geboten.

## B. Sachverhalt

Der 19... geborene Beschwerdeführer wurde durch Urteil des Landgerichts Marburg vom ... (**Anlage 1**) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Zugleich wurde seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB angeordnet. ... Zum Zeitpunkt der Taten befand sich der Beschwerdeführer jeweils im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB). Seit dem 14. Oktober 2004 war er bis zur Rechtskraft des Urteils am 22. März 2005 vorläufig untergebracht (§ 126a StPO). Er befindet sich mithin seit ca. 13 ½ Jahren in der forensischen Psychiatrie. Die vorläufige Unterbringung wird gemäß § 51 Abs. 1 StGB auf die Freiheitsstrafe angerechnet; außerdem wird gemäß § 67 Abs. 4 StGB die Zeit des Vollzugs der rechtskräftigen Unterbringung auf die Freiheitsstrafe angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind, im Fall des Beschwerdeführers also von den 13 ½ Jahren in der forensischen Psychiatrie insgesamt ein Jahr. Seit dem 15. Oktober 2005, also seit ca. 12 ½ Jahren, erbringt der Beschwerdeführer ein Sonderopfer für die Allgemeinheit, das nicht mehr dem Ausgleich einer strafrechtlichen Schuld dient.

Untergebracht ist der Beschwerdeführer derzeit in der ... Klinik für forensische Psychiatrie in ... Zuletzt durch Beschluss vom ... hat das Landgericht Darmstadt die Fortdauer der Unterbringung angeordnet (**Anlage 2**).

Die Staatsanwaltschaft Marburg hat mit Schreiben ... die Unterbringungskosten des Beschwerdeführers für die Jahre 2014 bis 2016 auf insgesamt EUR 11.660,40 festgesetzt (Festsetzung der StA Marburg, als **Anlage 3**).

Dieser Bescheid ist der Ursprung des hiesigen Verfahrens. Mit einem Antrag nach § 109 StVollzG vom 3. September 2016 hat der Beschwerdeführer sich gegen diese Festsetzung gewehrt. Er begehrt sinngemäß, so hat es das Landgericht ausgelegt, die Aufhebung des Bescheides (Antrag nach § 109 StVollzG vom 3. September 2016, als **Anlage 4**).

Die Staatsanwaltschaft Marburg hat zu diesem Antrag mit Schreiben vom 6. Februar 2017 und 11. April 2017 Stellung genommen (Schreiben der StA Marburg als **Anlagen 5 & 6**).

Das Landgericht Darmstadt hat dann mit Beschluss vom ... (**Anlage 7**) den Antrag des Beschwerdeführers unter Anwendung des einschlägigen Landesrechts als unbegründet zurückgewiesen.

Diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer mit Rechtsbeschwerde vom 30. Oktober 2017 (§ 116 StVollzG) angefochten (Rechtsbeschwerde als **Anlage 8**) und beantragt, die Entscheidung des Landgerichts sowie den Festsetzungsbescheid der Staatsanwaltschaft aufzuheben. Die Begründung hat er im Wesentlichen auf eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Menschen in der Sicherungsverwahrung gestützt. Da es wie bei der Sicherungsverwahrung bei der Unterbringung nach § 63 StGB nicht mehr um den Schuldausgleich gehe, seien beide Personengruppen gleich zu behandeln, ggf. durch eine verfassungskonforme Auslegung der einschlägigen Bestimmungen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat zu dieser Rechtsbeschwerde mit Schreiben vom 26. Januar 2018 Stellung genommen und beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen (vgl. Stellungnahme als **Anlage 9**), weil eine Nachprüfung der landgerichtlichen Entscheidung weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten sei.

Der Beschwerdeführer hat dazu mit Schreiben vom 28. Februar und 5. März 2018 Stellung genommen. Darin hat er insbesondere darauf hingewiesen, dass die Frage der kostenrechtlichen Ungleichbehandlung von Maßregeln gem. § 63 StGB und Maßregeln gem. § 66 StGB noch nicht Gegenstand der obergerichtlichen Rechtsprechung war, und hat den Verstoß gegen den Gleichheitssatz näher dargelegt (vgl. Schreiben vom 28. Februar 2018 und vom 5. März 2018 als **Anlage 10 & 11**). Das Schreiben vom 5. März 2018 wurde dem OLG Frankfurt am selben Tag per Fax übermittelt (vgl. Sendebericht, als **Anlage 12**).



Mit Beschluss vom ... hat das OLG Frankfurt die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen. Dieser Beschluss ist beim Rechtsunterzeichner am 13. März 2018 eingegangen (vgl. **Anlage 13**).

Parallel zu dieser Verfassungsbeschwerde wird namens des Beschwerdeführers die – gem. § 33a StPO nicht fristgebundene – Anhörungsrüge zum OLG Frankfurt am Main erhoben. Deren Ausgang werden wir unaufgefordert mitteilen.

## C. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

### I. Frist

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ist dem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers am 13. März 2018 zugegangen, so dass die Monatsfrist mit Ablauf des 13. April 2018 enden wird.

### II. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist rechtskräftig. Das Anhörungsrügeverfahren wird derzeit noch durchgeführt; das Ergebnis werden wir unaufgefordert mitteilen.

Der Beschwerdeführer hat die wesentlichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits im fachgerichtlichen Verfahren (vergeblich) vorgetragen, vgl. die Schriftsätze an das Oberlandesgericht in den Anlagen 8 (Rechtsbeschwerde), 10 und 11 (Vertiefung der rechtlichen Ausführungen). Demnach ist auch dem Grundsatz der materiellen Subsidiarität genüge getan.

### III. Betroffenheit

Der Beschwerdeführer ist von den Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und der Vollstreckungsgerichte auch selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen, weil sie ihm eine vollziehbare Zahlungspflicht auferlegen. Dem Beschwerdeführer wäre es insbesondere nicht zumutbar, eine Vollstreckung abzuwarten, weil die Zahlungspflicht selbst bis dahin bestandkräftig wäre und sich Einwendungen gegen sie im Vollstreckungsverfahren nicht mehr erheben ließen.

#### IV. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung

Der Beschwerdeführer ist durch die angegriffenen Entscheidungen in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, weil er – wie in der Einführung und in den Darlegungen zur Begründetheit dieser Verfassungsbeschwerde im Einzelnen ausgeführt wird – durch diese Entscheidungen schlechter gestellt wird als Menschen im Vollzug der Sicherungsverwahrung und hierfür kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund existiert. Der Beschwerdeführer macht sich für die Rüge der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung ausdrücklich die untenstehenden Ausführungen zur Begründetheit zu eigen.

## D. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Der Festsetzungsbescheid der StA Marburg sowie die Entscheidungen des LG Darmstadt und des OLG Frankfurt am Main verletzen den allgemeinen Gleichheitssatz, indem sie den Beschwerdeführer mit den Kosten seiner Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus belasten bzw. diese Belastung aufrechterhalten.

Die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main verletzt darüber hinaus den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG).

### I. Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes

Die hessischen Regelungen zur Beteiligung an den Kosten einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bzw. in einem psychiatrischen Krankenhaus, dazu unter 2, führen zu einer Ungleichbehandlung, dazu unter 3. Diese Ungleichbehandlung ist an Art. 3 Abs. 1 GG zu messen, dazu unter 4. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich; insbesondere erbringen Sicherungsverwahrte und nach § 63 StGB Untergebrachte das gleiche Sonderopfer. Letztere sind wegen des minderen Schuldvorwurfs bezüglich der Anlasstat – wenn überhaupt anders, dann – gegenüber Sicherungsverwahrten zu bevorzugen, dazu unter 5.

#### 1. Maßstab

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.

BVerfGE 79, 1 <18>; 98, 365 <385>; 130, 240 <252>; 131, 239 <255>; 133, 377 <407>.

Er gilt sowohl für ungleiche Belastungen als auch für ungleiche Begünstigungen.

BVerfGE 79, 1 <17>; 126, 400 <416>; 133, 377 <407> m.w.N.

Aus ihm ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen.

BVerfGE 88, 87 <96>; 117, 1 <30>; 124, 199 <219>; 126, 400 <416>;  
131, 239 <255 f.>; 133, 377 <407>.

Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.

BVerfGE 124, 199 <220>; 130, 240 <253>.

Der Gleichheitssatz ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können.

BVerfGE 55, 72 <88>; 88, 87 <97>; 93, 386 <397>; 99, 367 <389>;  
105, 73 <110>; 107, 27 <46>; 110, 412 <432>; 133, 377 <408>.

Differenziert der Gesetzgeber gleichwohl, so muss für die Differenzierung ein einleuchtender Grund bestehen.

BVerfGE 42, 374 <388>; 76, 256 <329>.

Zudem verschärfen sich die Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG, je weniger die Merkmale, an die die gesetzliche Differenzierung anknüpft, für den Einzelnen verfügbar sind.

BVerfGE 88, 87 <96>; 129, 49 <69>; 138, 136 <180 f.>; 141, 1 <39>.

Daran gemessen ist die Schlechterstellung des Beschwerdeführers gegenüber Sicherungsverwahrten – ebenso wie die Schlechterstellung aller Menschen im Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB – nicht zu rechtfertigen.

## 2. Einfachrechtliche Grundlagen der angegriffenen Entscheidungen

Nach § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO hat der Angeklagte einer Straftat die Kosten des Verfahrens insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer er verurteilt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird. Zu den Kosten gehören gemäß § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO auch die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat.

Für Aufwendungen, die der Vollzug von Freiheitsstrafen oder von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung erfordern, regelte die Kostenbeteiligungspflicht ursprünglich das Bundesrecht in § 50 StVollzG, der gem. § 138 Abs. 2 StVollzG auf nach §§ 63, 64 StGB untergebrachte entsprechende Anwendung fand. Danach erhoben die Vollstreckungsbehörden einen Unterbringungskostenbeitrag zu Gunsten psychiatrischer Krankenhäuser von denjenigen, die nach § 63 StGB dort untergebracht waren. Unter bestimmten Voraussetzungen wurde dieser Beitrag nicht erhoben.

Die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I, 2034) auf die Länder übergegangen. In der Folge hat das Land Hessen das Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 28. Juni 2010 (GVBl. I, 185) erlassen (HStVollzG). Es ist zum 1. November 2010 in Kraft getreten. Nach § 83 Nr. 4 HStVollzG gilt § 138 StVollzG fort.

Das Land Hessen hat zudem das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 5. März 2013 (GVBl. I, 46) zum 1. Juni 2013 in Kraft gesetzt

(HSVVollzG). § 43 Abs. 1 HSVVollzG bestimmt, dass nach § 66 StGB Sicherungsverwahrte an den Kosten für Unterbringung und Verpflegung *nicht* beteiligt werden.

### 3. Ungleichbehandlung

Die vorbezeichnete Rechtslage führt in Hessen zu einer Ungleichbehandlung: Nach § 63 StGB Untergebrachte werden hinsichtlich der Kosten ihrer Unterbringung durch den hessischen Landesgesetzgeber anders behandelt als nach § 66 StGB Sicherungsverwahrte, obwohl beiden Personengruppen durch eine Maßregel der Besserung und Sicherung die Freiheit entzogen wird.

So hat die StA Marburg mit dem angegriffenen Bescheid auf Grundlage von § 138 Abs. 2 i.V.m. § 50 StVollzG gegen den Beschwerdeführer für seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB monatliche Kostenbeiträge für die Jahre 2014 bis 2016 festgesetzt, die sich auf EUR 11.660,40 summieren. Wäre der Beschwerdeführer sicherungsverwahrt (§ 66 StGB), hätte er gem. § 43 Abs. 1 HSVVollzG nicht zur Beteiligung an den Kosten seiner Unterbringung herangezogen werden können.

### 4. Ungleichbehandlung durch denselben Hoheitsträger

Der allgemeine Gleichheitssatz verpflichtet den Gesetzgeber grundsätzlich nur, innerhalb seines Kompetenz- und Wirkungsbereichs Gleichheit zu achten und herzustellen.

BVerfGE 33, 303 <352>; P. Kirchhof in: Maunz/Dürig, GG, Stand: September 2015, Art. 3 Abs. 1 Rn. 158.

Die streitgegenständliche Ungleichbehandlung erfolgt vollständig durch den hessischen Landesgesetzgeber. Er hat die Kostenbeteiligung sowohl für in Hessen Sicherungsverwahrte als auch für nach § 63 StGB Untergebrachte geregelt. Dem steht nicht entgegen, dass sich die Kostenbeteiligung zulasten letzterer aus §§ 138 Abs. 2, 50 StVollzG, also ehemaligem

Bundesrecht ergibt. Denn der hessische Landesgesetzgeber hat deren Fortgeltung durch § 83 Nr. 4 HStVollzG selbst angeordnet, dessen Geltung also kraft Landesrechts in seinen Willen aufgenommen.

Außerdem steht dem hessischen Gesetzgeber jedenfalls die alleinige Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Kostenbeteiligung sowohl durch Sicherungsverwahrte (§ 66 StGB) wie durch Untergebrachte (§ 63 StGB) zu. Regelt er sie unterschiedlich bzw. erhält er unterschiedliche Regelungen aufrecht, so ist das von ihm verantwortete Regelungskonzept insgesamt an Art. 3 Abs. 1 GG zu messen.

## 5. Fehlende Rechtfertigung

Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich, dazu unter a); vielmehr müsste der hessische Gesetzgeber nach § 63 StGB Untergebrachte gegenüber Sicherungsverwahrten wenn überhaupt eher privilegieren, dazu unter b).

### a) Kein sachlicher Grund für Ungleichbehandlung

Eine unterschiedliche Behandlung muss sich auf Unterschiede in den Sachverhalten zurückführen lassen, die es rechtfertigen, sie im Hinblick auf die fragliche Behandlung als ungleich anzusehen. Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn für eine vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung ein einleuchtender Grund nicht besteht.

BVerfGE 42, 374 <388>; 76, 256 <329>.

An einem solchen Grund fehlt es hier. Denn der einzige vom Landesgesetzgeber angegebene Grund für die unterbleibende Beteiligung Sicherungsverwahrter an ihrer Unterbringung – die fehlende Schuldausgleichsfunktion der Freiheitsentziehung, dazu unter (1) – gilt für nach § 63 StGB Untergebrachte gleichermaßen, dazu unter (2). Dass die Unterbringung nach § 63 StGB als Nebenzweck auch die Heilung des Untergebrachten verfolgt, dazu unter (3), ist für die verfahrensgegenständliche Ungleichbehandlung



ebenso unerheblich wie die Teilanrechnung der Strafe für die Anlasstat nach § 67 Abs. 4 StGB, dazu unter (4).

(1) Keine Kostenbeteiligung Sicherungsverwahrter mangels Schuldausgleichsfunktion der Unterbringung

Das Absehen von einer Kostenbeteiligung durch Sicherungsverwahrte nach § 43 Abs. 1 HSVVollzG hat der hessische Gesetzgeber damit begründet, dass die Sicherungsverwahrung „eine Freiheitsentziehung zum Schutz der Allgemeinheit ist und nicht mehr dem Schuldausgleich dient“.

Gesetzesbegründung der Hessischen Landesregierung,  
Drs. 18/6068, S. 87.

Da auch die Straftat dem Schutz der Allgemeinheit dient, verzichtet der hessische Gesetzgeber bei verständiger Auslegung seiner Gründe auf eine Kostenbeteiligung Sicherungsverwahrter deshalb, weil die Freiheitsentziehung nach § 66 StGB nicht *auch* dem Schuldausgleich dient, sondern *allein* der zukünftigen Sicherung der Gesellschaft und ihrer Mitglieder vor einzelnen, aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als hochgefährlich eingeschätzten Tätern. Mit dieser Begründung hat auch das Bundesverfassungsgericht den Zweck der Freiheitsstrafe vom Zweck der Sicherungsverwahrung unterschieden,

BVerfGE 128, 326 <377>,

und von „kategorial unterschiedlichen Legitimationsgrundlagen und Zwecksetzungen des Vollzugs der Freiheitsstrafe und des Vollzugs der Sicherungsverwahrung“ gesprochen.

BVerfGE a.a.O.

Daraus hat das Bundesverfassungsgericht abgeleitet, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden müssen.

BVerfGE 128, 326 <374>.

Dass der hessische Gesetzgeber sich gegen eine Kostenbeteiligung des Betroffenen an der Sicherungsverwahrung entschieden hat, ist vor diesem Hintergrund mindestens plausibel. Das OLG Celle hat aus dem ausschließlich präventiven Zweck der Sicherungsverwahrung sogar ein Verbot der Erhebung eines Haftkostenbeitrags für Sicherungsverwahrte abgeleitet.

OLG Celle, Beschl. v. 6. August 2012 – 1 Ws 256/12 (= NSTZ 2013, 172); im selben Sinne wohl auch *Magold*, der überzeugend darstellt, warum die schuldentkoppelte Kostentragungspflicht für Menschen, die Maßregeln der Besserung und Sicherung unterworfen sind, sich gerade im nationalsozialistischen Strafrecht hatte etablieren können, vgl. *Die Kostentragungspflicht des Verurteilten*, LIT Verlag 2009, S. 147 ff.

Dies kann hier indes dahinstehen. Denn ungeachtet der Frage, ob der hessische Landesgesetzgeber von Verfassungs wegen hierzu gehalten war,

wofür BVerfGE 128, 326 <374> streiten dürfte,

so hat er sich jedenfalls aus dem oben genannten, unmittelbar plausiblen Grund entschieden, auf die Erhebung eines Kostenbeitrags gegenüber Sicherungsverwahrten zu verzichten. Dann aber hätte er dies unter Gleichheitsaspekten für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ebenso regeln müssen.

## (2) Auch Unterbringung nach § 63 StGB dient nicht dem Schuldausgleich

Auch die Unterbringung nach § 63 StGB dient nicht dem Schuldausgleich, dazu unter (i). Zudem erbringen nach § 63 StGB Untergebrachte wie Sicherungsverwahrte durch ihre Freiheitsentziehung ein Sonderopfer und gilt zu ihren Gunsten das Abstandsgebot, dazu unter (ii).

(i) Unterbringung nach § 63 StGB dient nicht dem Schuldausgleich  
Dass eine Unterbringung nach § 63 StGB nicht dem Schuldausgleich dient, folgt bereits unmittelbar aus dem Gesetz. Denn § 63 StGB erlaubt auch die

zwangsweise Unterbringung von Schuldunfähigen. Wenn aber die Schuld keine Voraussetzung für den Freiheitsentzug ist, kann sein Vollzug auch nicht ihrem Ausgleich dienen.

Das entspricht dem zweispurigen Reaktionssystem des StGB von Strafe und Maßregel: Die Berechtigung des Staates, Freiheitsstrafen zu verhängen und zu vollstrecken, beruht auf der *schuldhaften* Begehung der Straftat. Das Grundgesetz geht von einem zu freier Selbstbestimmung befähigten Menschen aus und gebietet deshalb, Freiheitsstrafen an das in der Würde des Menschen wurzelnde Schuldprinzip zu knüpfen.

BVerfGE 130, 372 <389> m.w.N.

Das Schuldprinzip begrenzt in seiner strafzumessungsleitenden Funktion die Dauer der Freiheitsstrafe auf das der Tatschuld Angemessene. Die Schuld ist einer der legitimierenden Gründe und äußerste Grenze der Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe.

BVerfGE 128, 326 <376>.

Die Unterbringung auf Grund einer Maßregel der Besserung und Sicherung findet ihre Berechtigung dagegen nicht in der Schuld des Betroffenen, sondern in der von ihm ausgehenden *Gefahr für die Allgemeinheit*.

BVerfGE 130, 372 <389 f.> m.w.N.; *Kaspar* in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, 3. Aufl. 2016, § 63 Rn. 1 ff.; *Fischer*, StGB, 65. Aufl. 2018, § 63 Rn. 2; *van Gemmeren* in: MüKo StGB, 3. Aufl. 2016, § 63 Rn. 1; *Pollähne* in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 61 Rn. 10.

- (ii) Auch nach § 63 StGB Untergebrachte erbringen Sonderopfer und sind durch ein Abstandsgebot privilegiert

Die Fortgeltung der Regelung zur Kostenbeteiligung zulasten der nach § 63 StGB Untergebrachten gem. §§ 138 Abs. 2, 50 StVollzG i.V.m. § 83 Nr. 4 HStVollzG hat der hessische Gesetzgeber nicht begründet; insbesondere hat er nicht begründet, warum nach § 63 StGB Untergebrachte schlechter stehen sollen als Sicherungsverwahrte.

Das OLG Frankfurt am Main hat zwar in der hier angegriffenen Entscheidung vom 8. März 2018 als Gründe für eine Differenzierung bei der Kostenbeteiligung zwischen Sicherungsverwahrten und nach § 63 StGB Untergebrachten die Begriffe „Sonderopfer“ und „Abstandsgebot“ genannt. Das Gericht hat es allerdings versäumt, eine Verbindung zwischen diesen Begriffen und der Beteiligung an den Unterbringungskosten herzustellen. Dies kann indes nicht verwundern, denn die beiden Begriffe sind als Differenzierungskriterien schlechthin ungeeignet: Die darin verankerten verfassungsrechtlichen Wertungen treffen sämtlich auch auf die Unterbringung nach § 63 StGB zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass auch nach § 63 StGB Untergebrachten „im Interesse der Allgemeinheit“ durch ihre Freiheitsentziehung ein **Sonderopfer** auferlegt wird, weil die der Unterbringung zugrundeliegende „Störung oder Erkrankung schicksalhaft und die aus ihr abzuleitende Gefährlichkeit kein vom Untergebrachten beherrschbares Persönlichkeitsmerkmal ist“.

BVerfGE 130, 372 <390> m.w.N. und unter ausdrücklichem Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung.

Im selben Sinne hat der BGH erklärt, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dienen beide (wie auch die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB) dem Schutz der Allgemeinheit.

BGH, Urt. v. 19. Februar 2002 – 1 StR 546/01 (= NStZ 2002, 533) –, Rn. 6.

Die Instanzgerichte sprechen deshalb wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich von einem „Sonderopfer“ der nach § 63 StGB Untergebrachten.

Vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 29. November 2013 – 2 Ws 381/13 (= StV 2016, 309); OLG Hamm, Beschl. v. 28. Juli 2015 – 1 Vollz(Ws)

260/15 (= NStZ-RR 2016, 96); KG, Beschl. v. 5. Juni 2015 – 2 Ws 116/15 (= NStZ-RR 2015, 325); OLG Braunschweig, Beschl. v. 11. Februar 2016 – 1 Ws 21+22/16 (= BeckRS 2016, 04442); OLG Köln, Beschl. v. 2. November 2011 – 2 Ws 686/11 (= BeckRS 2011, 26657); OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 7. April 2009 – 3 Ws 841+847/08 (= BeckRS 2009, 10249 und 10250); OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 22. Oktober 2002 – 2 Ws 572/02 (= NStZ 2003, 222).

Das **Abstandsgebot** wiederum ist eine verfassungsrechtliche Forderung an die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung, die sich unmittelbar aus dem Sonderopfer ergibt, das Sicherungsverwahrten dadurch auferlegt wird, dass sie über ihre Haftstrafe hinaus hinter Gittern bleiben müssen.

BVerfGE 128, 326 <374 ff.>.

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings auch zu Gunsten der nach § 63 StGB Untergebrachten ausdrücklich eine Pflicht festgestellt, „den Maßregelvollzug wegen des damit verbundenen Sonderopfers in besonderer Weise freiheitsorientiert und therapiegerichtet anzulegen.“

BVerfGE 130, 372 <393>.

Das Abstandsgebot zu Gunsten der nach § 63 StGB Untergebrachten ergibt sich zudem unmittelbar aus dem Gesetz, indem dieses nämlich die „Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus“ anordnet. § 63 StGB unterworfenen Menschen sind folglich ohnehin in räumlich und organisatorisch von Haftanstalten getrennten Einrichtungen untergebracht. Das Abstandsgebot ist kraft Natur der Sache gewahrt. Bestünde zwischen der Unterbringung von Strafgefangenen und nach § 63 StGB Untergebrachten kein „Abstand“, wäre dies ebenfalls verfassungswidrig. Die Verfassungswidrigkeit läge wegen der Behandlungsbedürftigkeit von Personen, die § 63 StGB unterfallen, sogar noch mehr auf der Hand als ehemals bei der Sicherungsverwahrung.

**(3) Heilung als Nebenzweck steht in keinem Sachzusammenhang zur Kostenbeteiligung**

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Unterbringung nach § 66 und der nach § 63 StGB liegt darin, dass letztere auch der Heilung dient; insoweit geht sie über die Sicherungsverwahrung hinaus. Selbst wenn hierin allerdings eine „Leistung“ des Staates an den Untergebrachten gesehen werden sollte, so steht diese in keinem Sachzusammenhang zu der Kostenbeteiligung nach §§ 138 Abs. 2, 50 StVollzG, weil hiernach lediglich ein Beitrag zu den Kosten der Unterbringung, also der Freiheitsentziehung (Unterkunft, Verpflegung), nicht aber zu den Kosten der Heilungsversuche zu erbringen ist.

OLG Hamm, Beschl. v. 6. Mai 2008 – 1 Vollz (Ws) 154/08 (= NStZ 2009, 218) –, Rn. 3; OLG Jena, Beschl. v. 11. Juli 2005 – 1 Ws 111/05 –, Rn. 3; *Arloth/Krä* in: *Strafvollzugsgesetze*, 4. Aufl. 2017, § 50 StVollzG Rn. 2; *Nestler* in: *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze*, 12. Aufl. 2015, Abschn. F Rn. 164.

Im Übrigen ändert der Nebenzweck „Heilung“ nichts daran, dass die Freiheitsentziehung nach § 63 StGB nicht dem Schuldausgleich dient; die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bleibt ein Sonderopfer.

Vgl. dazu die Nachweise unter D.I.5.a)(2).

**(4) Keine andere Bewertung wegen Anrechnung der Freiheitsstrafe nach § 67 Abs. 4 StGB**

Nach § 67 Abs. 4 StGB wird im Falle des § 63 StGB die (grundsätzlich) vorweg zu vollziehende Unterbringung auf die Freiheitsstrafe angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Das ist kein Grund, Sicherungsverwahrte hinsichtlich der Kosten der Unterbringung gegenüber den nach § 63 StGB Untergebrachten zu privilegieren.

Auf der Hand liegt das für denjenigen Teil der Unterbringung, der nicht auf die Strafe angerechnet wird; im Falle des Beschwerdeführers – auch unter

Berücksichtigung von § 51 Abs. 1 StGB, vgl. oben B – also für die vergangenen 12 ½ von 13 ½ Jahren.

Aber auch für die anrechnungsrelevante Zeit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus besteht kein Grund für eine Schlechterstellung gegenüber Sicherungsverwahrten. Der Grund für die Anrechnung der Unterbringung auf die Freiheitsstrafe sind nach dem Bundesverfassungsgericht allgemeine Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte. Maßgebend ist zum einen, dass der kumulative Vollzug von Freiheitsstrafe und freiheitsentziehender Maßregel den Täter doppelt belastet, zum anderen, dass der Effekt therapeutischen Maßregelvollzugs nicht durch anschließende langjährige Strafvollstreckung zunichtegemacht werden soll.

BVerfGE 109, 133 <178>.

Die Aussicht auf Wiedererlangung der Freiheit mit Bewährungsmöglichkeit hält das Bundesverfassungsgericht außerdem für grundlegend für einen therapeutischen Erfolg, eine nachfolgende Strafvollstreckung einer nicht miterledigten, verfahrensfremden Freiheitsstrafe dagegen als für den Behandlungserfolg überaus nachteilig.

BVerfGE 130, 372 <393> m.w.N.

Wenn aber die Anrechnung einerseits für verfassungsrechtlich zwingend, andererseits für therapeutisch sinnvoll (und damit für im Sinne des Allgemeininteresses) gehalten wird, wäre es widersprüchlich, an ebendiese Zeit in der Unterbringung andere belastende Rechtsfolgen zu knüpfen.

Auf den Umgang mit der anrechnungsrelevanten Zeit der Unterbringung kommt es letztlich aber auch nicht an, weil das hessische Recht jedenfalls für diejenige Unterbringungszeit, die nicht auf die Strafe angerechnet wird, ein Absehen von der Kostenbeteiligung entsprechend § 43 Abs. 1 HSVVollzG regeln müsste.

b) Unterschiedliche Behandlung – wenn überhaupt – nur zu Gunsten der nach § 63 StGB Untergebrachten

Wenn überhaupt hinsichtlich der Kostenbeteiligung zwischen Sicherungsverwahrten und nach § 63 StGB Untergebrachten unterschieden werden sollte, so müssten letztere bevorzugt werden, weil ihnen in aller Regel ein geringerer, oftmals gar kein Schuldvorwurf gemacht werden kann und der Anlass für ihre Freiheitsentziehung insgesamt von deutlich geringerem Gewicht ist.

Der Kostenzuordnung des § 465 StPO liegt das Veranlassungsprinzip zugrunde. Nach diesem Prinzip kommt es für die Kostentragung nur darauf an, dass der verurteilte Angeklagte ursächlich war für die Durchführung des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens und damit auch für die Entstehung der damit verbundenen Kosten – und nicht, dass er sie zugleich verschuldet hat. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Vergangenheit erkannt, dass das Veranlassungsprinzip verfassungskonform ist.

BVerfG, Beschl. v. 28. Juni 2006 – 2 BvR 1596/01 (= BeckRS 2006, 18541) – Rn. 35 ff.

Ob diese Auffassung in Anbetracht jüngerer Rechtsprechung, insbesondere zur Sicherungsverwahrung

– BVerfGE 128, 326 ff. –

haltbar, insbesondere mit den in der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG entwickelten Konsequenzen aus der Natur der Freiheitsentziehung als Sonderopfer sowie mit dem Abstandsgebot vereinbar ist, kann hier dahinstehen. Denn das Gericht hat ebenfalls anerkannt, dass das Verschulden gegenüber der Veranlassung jedenfalls die größere Legitimationskraft für die Kostenerhebung besitzt.

BVerfG, Beschl. v. 28. Juni 2006 – 2 BvR 1596/01 (= BeckRS 2006, 18541) – Rn. 33.

Bei einem typisierten Vergleich zwischen der Unterbringung nach § 63 StGB und der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB ist festzustellen, dass



letztere zumindest typischerweise mit dem höheren Schuldvorwurf einhergeht. Denn eine Unterbringung nach § 63 StGB setzt eine verminderte Schuld oder Schuldunfähigkeit voraus, während eine Anwendung von § 66 StGB bei Schuldunfähigen ausgeschlossen ist. Wenn aber die Schuld mehr noch als die Veranlassung die Kostenbeteiligung begründen kann, dann müssten – wenn überhaupt – die Fälle des § 63 StGB gegenüber jenen des § 66 StGB privilegiert sein und nicht umgekehrt.

In diesem Sinne hat etwa das OLG Hamm ausgeführt:

„Darüber hinaus betrifft [der Freiheitsentzug nach § 63 StGB] (auch) Unterbrachte, die die Anlasstat(en) im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben, also – anders als Sicherungsverwahrte – nicht die Möglichkeit hatten, das Unrecht ihrer Handlung zu erkennen oder entsprechend dieser Einsicht zu handeln. Ihr Sonderopfer erscheint daher als ein noch erhöhtes.“

OLG Hamm, Beschl. v. 28. Juli 2015 – 1 Vollz(Ws) 260/15 (= NStZ-RR 2016, 96) –, Rn. 17.

Hinzu kommt, dass der Anlass für die Entstehung von Kosten durch die Unterbringung nach § 63 StGB zumindest in der Regel von geringerem Gewicht ist als im Falle des § 66 StGB. Denn während der Anlass einer Unterbringung nach § 63 StGB irgendeine „rechtswidrige Tat“ sein kann, verlangt § 66 StGB für die Sicherungsverwahrung (a) eine Verurteilung zu mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe wegen einer bestimmten, in § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB näher bezeichneten Tat, (b) mindestens zwei frühere Verurteilungen zu jeweils mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe und (c) die Verbüßung von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe wegen einer dieser Taten.

Dahinter bleibt etwa auch der Beschwerdeführer weit zurück, der lediglich zwei Mal zu Gesamtfreiheitsstrafen von jeweils einem Jahr und sechs Monaten verurteilt wurde, wobei die frühere zur Bewährung ausgesetzt worden war.

## II. Verletzung des rechtlichen Gehörs

Das OLG Frankfurt am Main hat zudem gegen das Grundrecht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verstoßen.

### 1. Maßstab

Aus Art. 103 Abs. 1 GG folgt, dass der Einzelne nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein soll, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen soll, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können.

BVerfGE 9, 89 <95>; 107, 395 <409>.

Rechtliches Gehör sichert den Parteien ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden.

BVerfGE 107, 395 <409>; 108, 341 <348>.

Dazu müssen die Gerichte die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen.

BVerfGE 22, 267 <273>; 86, 133 <145>; vgl. auch die zahlreichen weiteren Nachweise bei BVerfG, Beschl. v. 15. Februar 2017 – 2 BvR 395/16 (= BeckRS 2017, 103188) –, Rn. 15.

Da dies nicht nur durch tatsächliches Vorbringen, sondern auch durch Rechtsausführungen geschehen kann, gewährleistet Art. 103 Abs. 1 GG dem Verfahrensbeteiligten das Recht, sich nicht nur zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt, sondern auch zur Rechtslage zu äußern.

BVerfGE 60, 175 <210>; 86, 133 <144>.

Art. 103 Abs. 1 GG ist allerdings erst verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Denn

grundsätzlich geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass die Gerichte das von ihnen entgegengenommene Parteivorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. Sie sind dabei nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, namentlich nicht bei letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidungen. Deshalb müssen, damit das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG feststellen kann, im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist.

BVerfGE 86, 133 <145 f.> m.w.N.

In Ansehung dieser Maßstäbe ergibt sich aus der Begründung des OLG Frankfurt am Main ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG.

## 2. Keine Erwägung des Vortrags des Beschwerdeführers

Das OLG Frankfurt am Main hat nämlich in seiner Entscheidung den Vortrag des Beschwerdeführers zum Gleichheitssatz nicht ernsthaft in Erwägung gezogen. Vielmehr hat das Gericht diese Ungleichbehandlung in zwei denkbar knappen Sätzen schlicht damit begründet, dass die unterbleibende Beteiligung von Sicherungsverwahrten an ihrer Unterbringung mit deren Sonderopfer und dem zu ihren Gunsten geltenden Abstandsgebot zusammenhänge und dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus damit rechtlich nicht vergleichbar sei.

Diese formelhafte Erwägung liegt in der Sache so fern, dass sich bereits daraus ergibt, dass das Gericht das Vorbringen des Beschwerdeführers offenbar nicht zur Kenntnis genommen haben kann. Denn das Gericht unterliegt einem Irrtum, den es durch ernstliche Erwägung des ausführlichen Vortrags des Beschwerdeführers leicht hätte vermeiden können: Tatsächlich erbringen *alle* Menschen im Maßregelvollzug ein Sonderopfer; daher ist

der Maßregelvollzug regelmäßig mit dem gebotenen Abstand zum Strafvollzug auszugestalten, vgl. dazu die Ausführungen unter D.I.5.a)(2)(ii) sowie die an das OLG Frankfurt am Main gerichteten Schriftsätze (Anlagen 8, 10 und 11). Insoweit besteht also gerade kein Unterschied zwischen Sicherungsverwahrten und nach § 63 StGB Untergebrachten. Das OLG hat all das entgegen dem entsprechenden Vortrag des Beschwerdeführers nicht erwogen, sondern ungeachtet dessen einen – tatsächlich nicht bestehenden – Unterschied postuliert und ihn zur Grundlage falscher Schlüsse gemacht.

Prof. Dr. Michael Lindemann

Dr. Jan Oelbermann  
Rechtsanwalt